

gere die Evaluierung die Lösung nur um eine geringe Zeitspanne. Dies gelte auch für ein allgemeines Vertragsauflösungsrecht nach einer unlauteren Werbemaßnahme. Auch eine Reaktion des Parlaments auf die Welle angeblich missbräuchlicher Abmahnungen müsse auf einer rechtstatsächlichen Studie beruhen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass der Gesetzentwurf sich eng an den Wortlaut der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die eine Vollharmonisierung vorsehe, halte. Es sei wichtig, dass andere wesentliche Bereiche wie der Gewinnabschöpfungsanspruch, das allgemeine Vertragsauflösungsrecht und Missbräuche bei Abmahnungen nach § 12 UWG bei den Beratungen zwar angesprochen worden seien. Diese grundlegenden Fragen bedürften allerdings einer gründlichen Beratung im Rechtsausschuss, die anlässlich der Umsetzung der Richtlinie nicht hätte geleistet werden können. Die Forderung nach einer Zusammenstellung von Rechtstatsachen zu diesen Fragen unterstütze sie daher ausdrücklich.

Der Vertreter der **Bundesregierung** erklärte, da Deutschland bereits mit der Umsetzung der diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im Verzug sei, sei es sinnvoll, die Regelung der angesprochenen offenen Fragen einem anderen Gesetzgebungsvorhaben vorzubehalten. Die Evaluierung, die sie gerade im Bereich des Anspruchs auf Gewinnabschöpfung als sehr hilfreich ansehe, werde zwar schnell durchgeführt, ein Ergebnis könne sie aber nicht mehr für die laufende Wahlperiode zusagen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Auf Grund der Beratungen des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Änderungen zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, §§ 3, 4 und 5 Abs. 3 UWG). Ferner empfiehlt der Ausschuss zu Artikel 1 Nr. 8, in § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG den bisherigen Gesetzeswortlaut beizubehalten, da über die Anforderungen an die Einwilligung eines Verbrauchers in Werbung durch Telefonanrufe im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen entschieden werden soll. Mit einer weiteren redaktionellen Änderung zu Artikel 1 Nr. 12 (Nummer 6 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG) greift der Ausschuss einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt hat.

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregie-

rung unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/10145, S. 10 ff.) verwiesen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG)

Die Ersetzung des Wortes „während“ durch das Wort „bei“ erfolgt aus grammatikalischen Gründen; eine inhaltliche Änderung der Vorschrift ist damit nicht verbunden. **Zum Begriffsinhalt geht der Ausschuss in Übereinstimmung mit der Begründung des Gesetzentwurfs davon aus, dass Umfragen allgemeiner Art einschließlich Umfragen zur Markt- und Meinungsforschung, die nicht direkt dem Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen, auch künftig nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.**

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 – § 3 UWG)

Die Überschrift der Vorschrift wird durch eine redaktionelle Änderung an die Einführung des Begriffs der geschäftlichen Handlung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG angepasst.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 – § 4 UWG)

Die Überschrift der Vorschrift wird durch eine redaktionelle Änderung an die Einführung des Begriffs der geschäftlichen Handlung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG angepasst.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 5 – § 5 Abs. 3 UWG)

Mit der Änderung wird aus rechtstechnischen Gründen die bisherige Verweisung in § 5 Abs. 3 UWG an die Neufassung von § 5 Abs. 1 und 2 UWG angepasst.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 8 – § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Deutschen Bundestag am 31. Oktober 2008 der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen eingebracht worden ist. Um eine Änderung derselben Vorschrift innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums auszuschließen, sollen die genauen Anforderungen an die Einwilligung eines Verbrauchers in Werbung durch Telefonanrufe erst bei der Beratung des weiteren Gesetzentwurfs festgelegt werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 12 – Nummer 6 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ersetzung der Wörter „etwas Fehlerhaftes“ durch die Wörter „eine fehlerhafte Ausführung der Ware oder Dienstleistung“ bringt das Gewünschte klarer zum Ausdruck.

Berlin, den 25. November 2008

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstellerin

Wolfgang Neskovic
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller